

Netzanschlussvertrag Strom Ausfertigung für das Regionalwerk Bodensee

Anlagennummer

zwischen
Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG
Waldesch 29
88069 Tett nang
– **Netzbetreiber** –

und

– **Anschlussnehmer** –

1. Adresse des Anschlussnehmers

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

2. Adresse Anschlussstelle ist Adresse des Anschlussnehmers

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück

3. Zählpunktbezeichnung

Straße, Hausnr.

4. Vertragsbeginn

5. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

identisch nicht identisch

6. Der Netzanschlussvertrag wird über

- den Neuanschluss
- einen bestehenden Anschluss
- die Änderung eines bestehenden Anschlusses wie er gemäß den vorstehenden Daten und in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen.

Netzanschlussvertrag Strom Ausfertigung für das Regionalwerk Bodensee

Anlagennummer

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 2 Zusätzliche Verträge

(1) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

(4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

§ 3 Anschluss, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss

(1) Der oben genannte Anschluss
 wird vom Netzbetreiber erstellt.
 ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des o.g. Anschlusses
 beträgt gemäß Anlage 3

(Kostenangebot vom)

EUR

und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

(3) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag)

beträgt gemäß Anlage 3

(Kostenangebot vom)

EUR

und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom (ab Mittelspannung)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.rw-bodensee.de abgerufen werden können.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.

Anschlussnehmer

Netzanschlussvertrag Strom Ausfertigung für den Kunden

Anlagennummer

zwischen
Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG
Waldesch 29
88069 Tettngang
– Netzbetreiber –

und

– Anschlussnehmer –

1. Adresse des Anschlussnehmers

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

2. Adresse Anschlussstelle ist Adresse des Anschlussnehmers

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Gemarkung, Flurstück

3. Zählpunktbezeichnung

Straße, Hausnr.

4. Vertragsbeginn

5. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

identisch nicht identisch

6. Der Netzanschlussvertrag wird über

- den Neuanschluss
- einen bestehenden Anschluss
- die Änderung eines bestehenden Anschlusses wie er gemäß den vorstehenden Daten und in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen.

Netzanschlussvertrag Strom Ausfertigung für den Kunden

Anlagennummer

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziffer 10 der AGB Anschluss (Anlage 1). § 314 BGB bleibt unberührt.

§ 2 Zusätzliche Verträge

(1) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

(4) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses.

§ 3 Anschluss, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss

(1) Der oben genannte Anschluss
 wird vom Netzbetreiber erstellt.
 ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des o.g. Anschlusses

beträgt gemäß Anlage 3

(Kostenangebot vom)

EUR

und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 22.1 der AGB Anschluss (Anlage 1) entsprechend anzupassen.

(7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag)

beträgt gemäß Anlage 3

(Kostenangebot vom)

EUR

und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.

wurde bereits gezahlt.

§ 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung Strom (ab Mittelspannung)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.rw-bodensee.de abgerufen werden können.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nicht mehr besteht.

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

- Anlagen:**
 Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom ab Mittelspannung (AGB Anschluss)
 Anlage 2: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenzen
 Anlage 3: Kostenangebot (zu §3)
 Anlage 4: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers